

**Bundeskinderschutzgesetz:
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

**Leitfaden
Schutzauftrag nach § 4 KKG für Berufsheimnisträger:**

**Hier fokussiert auf Lehrerinnen und Lehrer
an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen**



Kinderschutz an Schulen

Mit dem neuen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) kommen neue Herausforderungen auf die Schulen zu. Das Bundeskinderschutzgesetz präzisiert nun auch für Lehrkräfte verbindliche Verfahrensschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen.

Vorgesehen ist ein mehrstufiges Verfahren mit durchgängiger Beteiligung sowie Herstellung von Transparenz gegenüber den betroffenen Eltern.

Lehrkräfte sind Teil der Verantwortungsgemeinschaft für gefährdete Kinder und Jugendliche und haben bei der Abwendung dieser Gefährdung spezifische Pflichten zu erfüllen. Dabei dürfen sie Beratung in Anspruch nehmen, die das Jugendamt Cloppenburg sicherstellt. Die Beratung der Berufsheimnisträger ist der Psychologischen Beratungsstelle(Adresse unter Punkt 7) im Landkreis Cloppenburg übertragen worden, die allen Berufsheimnisträgern bei Kindeswohlgefährdungsanfragen zur Seite stehen.

Voraussetzungen zur Erfüllung des Schutzauftrages in der Schule:

- Lehrer/innen und Schulsozialarbeiter/innen müssen die neue Rechtslage kennen
- Sensibilisierung für gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung
- Qualifizierung, Raum und Zeit für Gespräche und Methoden der kollegiale Beratung im Kontext Kinderschutz
- Entwicklung schulinterner Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen
- Systemübergreifende Kooperation - das Jugendamt als Partner
- in der Schutzplanung verbindliche Absprachen aller Beteiligten
- Beratung durch Kinderschutzfachkräfte (Insoweit erfahrene Fachkräfte)

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

§ 4 KKG schafft eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch bestimmte Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt und sieht dabei ein mehrstufiges Verfahren vor.

Bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind Lehrer/innen und Schulsozialarbeiter/innen aufgefordert mit Eltern, Kindern und Jugendlichen die Situation zu erörtern soweit erforderlich auf Hilfen hinzuwirken (so weit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist) und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Erst nach Abschluss dieser Handlungsschritte, sind die kind- und jugendnahen Berufsgeheimnisträger berechtigt (Offenbarungsbefugnis), dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Im Regelfall haben sie die Eltern davon vorher zu informieren. Für den Prozess der Gefährdungseinschätzung haben sie gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzzfachkraft (Insoweit erfahrene Fachkraft).

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Um dieser nicht immer ganz einfachen Aufgabe nachzukommen, hat der Gesetzgeber eine spezialisierte Beratung zur Unterstützung vorgesehen, die durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und zu finanzieren ist.

Die dort benannten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ sind in der Lage, eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen vor-

zunehmen, da sie über ausreichende berufliche Erfahrung und eine entsprechende Qualifizierung verfügen. Um eine breite und umfassende Beratung zu ermöglichen, stehen Fachkräfte aus den unterschiedlichen pädagogischen, therapeutischen oder medizinischen Bereichen zur Verfügung.

1. Begriffsbestimmung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und wird in die Bereiche missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge (körperliche oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch), Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Elternversagen und gefährdendes Verhalten eines Dritten unterteilt.

Ob und welcher Grad der Kindeswohlgefährdung vorliegt, ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung folgender Punkte:

- der Grad der möglichen Schädigung bei Andauern der schädigenden Einflüsse
- die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente
- die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sofern der vorhandene Zustand nicht verändert wird
- die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefährdungsmomente als solche wahrzunehmen und einzustellen
- die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung umzusetzen und zuzulassen

2. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung(KWG)

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte vermitteln eine Vorstellung von KWG, sind somit keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen und sind entnommen aus Mustervereinbarungen für freie Träger, die so natürlich nur bedingt in schulischen Kontexten anzutreffen oder wahrzunehmen sind.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- erkennbare Unterernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/ des Jugendlichen

- wiederholte oder schwere gewalttätige und / oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind / Jugendliche/r wirkt berauscht und / oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes / Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes / Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind oder Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind / Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder / Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind / Jugendliche/r begeht häufig Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt verherrlichende oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigten Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern /Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes /Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/ Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigungen, verspotten, entwerten)

Familiäre Situation

- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind / Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Tateneingesezt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)

- häufige berauschte und / oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes / Jugendlichen bzw. von jeglichen Spielzeug des Kindes

3. Ablauf bei Vermutung einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung

Sofern die unter § 4 KKG aufgeführten Berufsgruppen gewichtige Anhaltspunkte feststellen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, ist folgender Ablauf im Landkreis Cloppenburg vorgesehen:

- Die Anhaltspunkte werden schriftlich mit Datum und Uhrzeit sowie der genauen Beobachtung durch die Mitarbeiter/in auf einem Erfassungsbogen festgehalten.
- Es erfolgt ein dem Reifegrad angemessenes Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen, sofern dies möglich ist.
- Je nach interner Struktur der Stelle, wird die Leitung oder werden die Vorgesetzten über die vermutete Kindeswohlgefährdung und die Anhaltspunkte durch Weitergabe des Erfassungsbogens und /oder im Rahmen eines Gesprächs informiert.
- Die Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ der Psychologischen Beratungsstelle in Cloppenburg kann in Fällen einer Kindeswohlgefährdung jederzeit erfolgen.
- Sofern sich die Anhaltspunkte in der weiteren Arbeit erhärten, wird das Gespräch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten gesucht, wenn hierdurch der Schutz des Kind Jugendlichen nicht zusätzlich gefährdet wird (z.B. vermuteter sexueller Missbrauch). In diesem Gespräch werden die Eltern über die wahrgenommenen Gefährdungsmomente informiert. Zusätzlich soll auf die Inanspruchnahme von Hilfe hingewirkt und Möglichkeiten aufgezeigt werden, die gefährdenden Aspekte abzustellen. Sofern sich abzeichnet, dass dies nicht möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe der Daten und Informationen an das Jugendamt erfolgt.
- Sollten die Eltern zu einem Gespräch nicht bereit oder in der Lage sein, oder wird der Schutz des Kindes / Jugendlichen durch ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zusätzlich gefährdet, kann nach vorheriger Beratung durch „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ das Jugendamt auch ohne Wissen der Eltern informiert werden.
- **Scheinen die gewichtigen Anhaltspunkte so erheblich zu sein das Gefahr im Verzug ist, so kann der Kontakt auch direkt und ohne vorheriges Gespräch mit der § 8b Fachkraft mit dem Jugendamt aufgenommen werden.**

4. Inhalte und Ziele einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII

Die Beratung durch eine „insoweit erfahrenen Fachkraft“ soll in pseudonymisierter Form erfolgen und hat das Ziel zu klären und zu beraten,

- ob die in der beruflichen Ausübung festgestellten Anhaltspunkte gewichtige Anhaltspunkte sind
- ob sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung sich durch weitere Anhaltspunkte erhärtet
- ob das Elterngespräch, die Elternarbeit und die Möglichkeiten in der Einrichtung / Institution ausreichen, um die Kindeswohlgefährdung abzustellen
- welche Möglichkeiten bestehen, die gefährdenden Einflüsse auf das Kind auszuräumen?
- wie können die Eltern dazu motiviert werden, notwendige Hilfe auch von anderen Institutionen anzunehmen?
- muss eine Vereinbarung/ Schutzplan mit den Eltern erarbeitet werden, um eine Verbindlichkeit herzustellen? Wie kann eine solche Vereinbarung aussehen?
- wie kann das Kind in kind- und altersgerechter Form in die Arbeit mit einbezogen und gestärkt werden?
- welche Bewertung kommt diesem Fall zu (akute, latente oder keine Kindeswohlgefährdung)?
- muss das Jugendamt eingeschaltet werden, um den Schutz des Kindes wieder herzustellen?
- Sicherstellen der notwendigen Dokumentation des Beratungsprozesses
- Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann zu einem Elterngespräch hinzugezogen werden, sollte ein gemeinsames Gespräch für erforderlich gehalten werden

5. Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Wenn sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung in dem oben beschriebenen Ablauf erhärtet, eigene Hilfestellungen und aufgezeigte Hilfe nicht ausreichend sind um das Kindeswohl wieder sicher zu stellen, erfolgt die „Meldung einer Kindeswohlgefährdung“ an das Jugendamt.

Sofern ein Gespräch mit den Eltern das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet (z.B. sexueller Missbrauch, ggf. auch bei erheblicher Gewalteinwirkung auf das Kind), sollten die Eltern bereits vor Weitergabe der Informationen an das Jugendamt darüber in Kenntnis gesetzt werden.

In den folgenden Fällen ist die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt nach einer vorherigen Beratung vorgesehen:

- das Kindeswohl kann nicht durch geeignete eigene Maßnahmen und /oder eine intensive Elternarbeit / Motivation der Eltern zur Wahrnehmung weiterer Hilfesysteme etc. verlässlich sicher gestellt werden.
- die Eltern sind nicht in der Lage, die Gefährdung für ihr Kind / ihre Kinder abzustellen
- bei den Eltern kann kein Problembewusstsein geweckt werden, um die Kindeswohlgefährdung abzustellen
- die Eltern sind nicht bereit, die kindeswohlgefährdenden Einflüsse zu beseitigen oder lassen sich auf keine Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ein

- die im Rahmen der Beratung durch die § 8b Fachkraft festgestellten gewichtigen Anhaltspunkte haben sich erhärtet und erscheinen so gravierend, dass das Kindeswohl nur mit Hilfe des Jugendamts oder Familiengerichts sichergestellt werden kann
- es besteht dringender Handlungsbedarf, da Gefahr im Verzug ist und Leib und Leben des Kindes erheblich gefährdet ist. Dabei gilt der Grundsatz, je jünger das Kind ist, desto schneller muss gehandelt werden. In solchen Fällen sollte der schnelle und direkte Kontakt mit dem Jugendamt gesucht werden
Die zeitnahe Meldung der Kindeswohlgefährdung erfolgt wenn möglich schriftlich oder telefonisch an den zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

6. Dokumentation

Zur rechtlichen Absicherung und zur Weitergabe der Information an das Jugendamt ist eine nachvollziehbare Dokumentation der vermuteten Kindeswohlgefährdung und Beratungsergebnisse hilfreich.

Dies vereinfacht ein gezieltes und zeitnahes Tätigwerden des Jugendamt und erleichtert die Zusammenarbeit.

7. Fachberatung zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung im Landkreis Cloppenburg

Die Psychologische Beratungsstelle ist durch das Jugendamt Cloppenburg beauftragt, den Beratungsanspruch für Berufsheimnisträger zu gewährleisten.

Die Beratung ist kostenfrei.

Psychologische Beratungsstelle (Erziehungsberatungsstelle) Emsteker Str.15 49661 Cloppenburg Telefon: 04471/184050 Telefax: 04471/ 1840529

Anlagen:

1. Zusammenstellung der Informationen aus den NSchG- Kommentar zu ausgewählten Punkten:

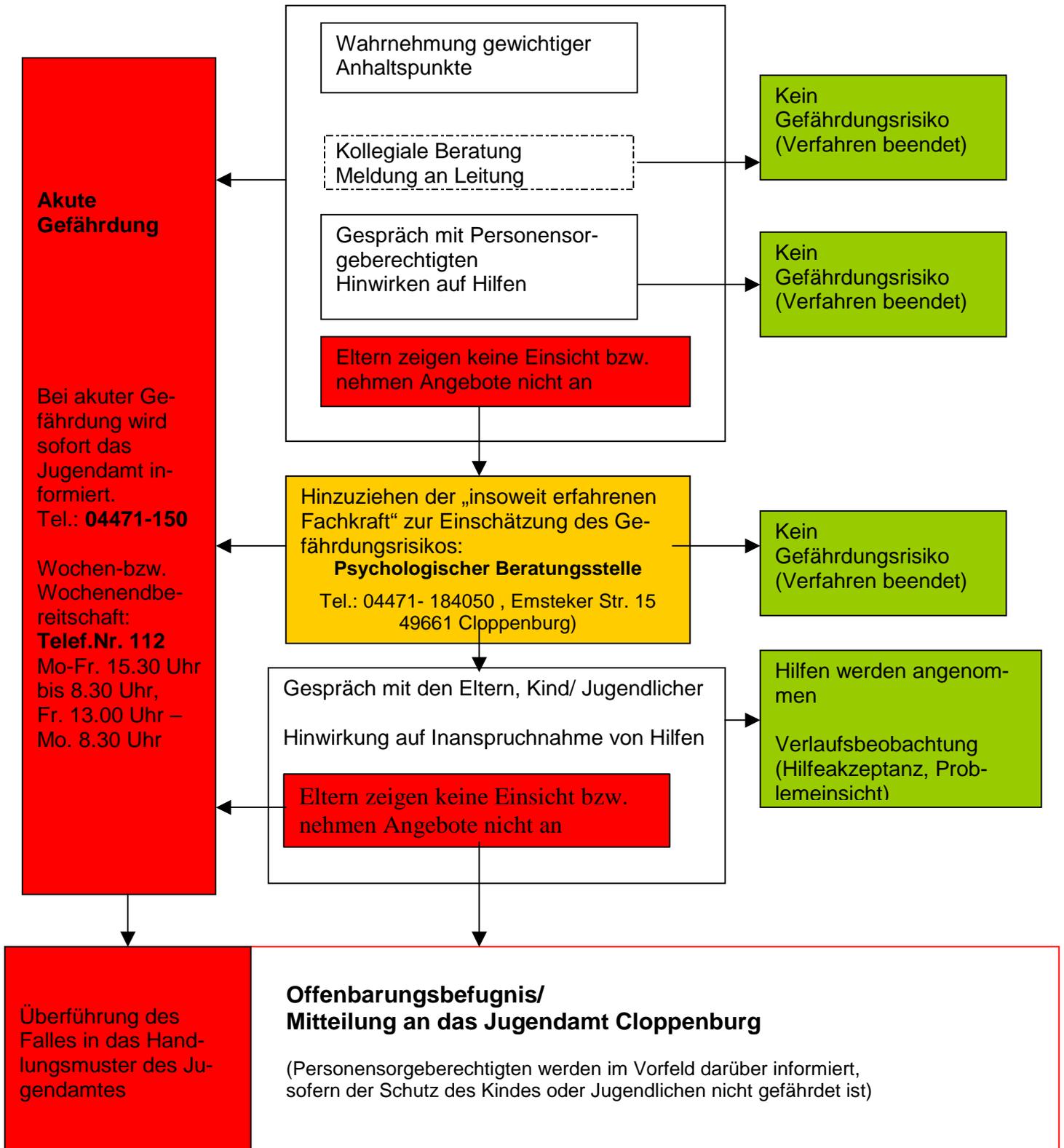
§ 43 § 4 S.43-45 Beratung und Übermittlung von Informationen durch
Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

§ 51 1.5 S. 8-8b Weitere Besonderheiten der dienstrechtlichen Stellung von
Lehrkräften

2. Ablauf zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung

Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8b SGB VIII/ Berufsgeheimnisträger
(Berufsgruppen: Ärzte, Lehrer, Sozialarbeiter, Psychologen, etc.)



➤ **Wichtig: lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung**

Zusammenstellung der Informationen aus den NSchG- Kommentar zu ausgewählten Punkten:

- § 43 § 4 S.43-45 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- § 51 1.5 S. 8-8b Weitere Besonderheiten der dienstrechtlichen Stellung von Lehrkräften

4.1.13 Kinderschutz

Die Schulen haben gem. § 25 Abs. 3 NSchG mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Insbesondere bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind gemeinsam mit den Jugendämtern kompensatorische Hilfen zu entwickeln.

Das am 1. 1. 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 2975) hat den Kinderschutz erweitert (s. auch LT-Drs. 16/5304) und erstmals Verpflichtungen für die einzelnen Lehrkräfte begründet (s. Hoffmann, SchuR 2012 S 26). Es handelt sich um rechtliche Pflichten außerhalb des eigentlichen Unterrichts (Erl. 1.5 zu § 51).

Nachstehend sind die für die Schule wichtigen Regelungen abgedruckt:

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

...

Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Der Gesetzgeber hat in § 4 KKG Pflichten von „Geheimnisträgern“ festgelegt. Leider hat der Gesetzgeber unglücklich formuliert. Es sind keine Personen gemeint, die dem Geheimschutz unterliegen, sondern Personen, die im Rahmen der Ausübung ihres Berufes vertrauliche Informationen erhalten (s. insoweit Erl. 7 zu § 41). Hierzu gehören auch Lehrkräfte.

Den Lehrkräften werden detaillierte Vorgaben bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bei einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler gemacht. Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG sind die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sowie an anerkannten Ersatzschulen (§ 148 NSchG) und an anerkannten Ergänzungsschulen (§ 161 NSchG) verpflichtet, mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Personensorgeberechtigten (§ 55 NSchG) Auffälligkeiten zu erörtern, wenn ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden. Erforderlichenfalls ist das Jugendamt zu unterrichten (§ 4 Abs. 3 KKG).

Lehrkräfte können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen und hinsichtlich der einzelnen Schulpflichtigen in der Regel auch richtig einordnen. Hierzu gehören: Schulschwänzen, permanente Übermüdung, Einnässen und Einkoten, Brandwunden, blaue Flecken, Sachzerstörungen, Diebstahl, Suchtmittelgebrauch, Hygienemängel, kein Pausenbrot, keine für das Wetter passende Kleidung, häufiges Zu-Spät-Kommen. Zu einer Diagnose sind die Lehrkräfte jedoch weder verpflichtet noch ausgebildet. Eine zusätzliche Erhebung von Daten und Informationen z. B. bei Mitschülerinnen und Mitschülern, Nachbarn, Ärzten, Trainern in Vereinen scheidet aus, denn dies ist nicht Aufgabe der Lehrkraft. Bereits das Erkennen von Anhaltspunkten verpflichtet die Lehrkräfte auch ohne Diagnose zum Handeln. Bekannt werden gewichtige Anhaltspunkte durch eigene Wahrnehmungen, durch Hinweise oder Nachfragen Dritter oder aus Gesprächen mit den Schülerinnen und Schülern.

Nicht jede Auffälligkeit erfordert ein Handeln. Es muss sich um einen gewichtigen Anhaltspunkt oder um die Häufung von einzelnen Anhaltspunkten handeln. Maßgebend ist der Einzelfall und insoweit ist die jeweilige besondere Situation einer Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen. Ist sich eine Lehrkraft in ihrer Einschätzung der Kindeswohlgefährdung unsicher, hat sie gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung durch eine in Fragen des Kinderschutzes erfahrene Fachkraft (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KKG). Dieser Fachkraft dürfen die dafür erforderlichen Daten pseudonymisiert übermittelt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KKG). Landesrechtliche Regelungen könnten weitere Unterstützungsleistungen vorsehen. Besondere Regelungen zum KKG sind – soweit ersichtlich – bisher nicht ergangen. Eine Lehrkraft kann sich z. B. von der Anlaufstelle „Augenblick“ (Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder) beim MK (Erl. 4.2 zu § 119) beraten lassen.

Beim Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Lehrkraft das Jugendamt unterrichtet oder nicht. Keine Information ist erforderlich, wenn z. B. eine Schülerin, die in ihrer Familie sexuell missbraucht wird, der Lehrkraft glaubhaft versichert, sich selbst an das Jugendamt zu wenden. In diesem Fall sollte jedoch nachgefragt werden, ob die Kontaktaufnahme auch tatsächlich erfolgt ist.

Die Lehrkräfte sollten in den Gesprächen mit den Jugendlichen darauf hinweisen, dass die Fachkräfte des Jugendamtes auch ohne Kenntnis der Eltern beraten dürfen, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist, solange durch die Mitteilung an die Eltern der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

Es empfehlen sich schulinterne Leitlinien, wie und an wen innerhalb der Schule Informationen über einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung weiterzugeben sind. Die Weitergabe von Daten an die Schulleitung ist zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Weitergabe eines Verdachts von Misshandlungen eines Schülers oder einer Schülerin durch den Sportlehrer an den Klassenlehrer (sichtbare Verletzungen, Schüler oder Schülerin weigert sich, Sportkleidung anzulegen). Zulässig bleibt auch das Gespräch mit dem Beratungslehrer, wenn er entsprechend qualifiziert ist.

Werden gewichtige Anhaltspunkte bekannt, soll die Lehrkraft die Situation mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und den Eltern erörtern und – soweit erforderlich – auf die Inanspruchnahme von professioneller Hilfe hinwirken. Damit ist es aber nicht getan. § 4 Abs. 3 KKG verpflichtet die Lehrkraft zu beobachten, ob die Kindeswohlgefährdung tatsächlich abgewandt wurde. Ist dies nicht der Fall, ist eine erneute Erörterung erforderlich. Dabei sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert wird, wenn die Gefährdung nicht abgewendet wird.

Es muss nicht in jedem Einzelfall gestuft vorgegangen werden, also zunächst Erörterung und anschließend ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe. Zum Schutz der Schülerin oder des Schülers kann es geboten sein, das Jugendamt unmittelbar zu informieren. Nur das Jugendamt kann einen wirksamen Schutz z. B. durch eine Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) sicherstellen.

Das KKG hat die strafrechtliche Verantwortung der Lehrkräfte nicht ausgedehnt. Seit jeher haben die Lehrkräfte Fürsorge- und Erziehungspflichten im strafrechtlichen Sinne nur gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die ihnen anvertraut sind (§ 171 StGB). Dies richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere der schulinternen Organisation (BGH, BGHSt 19, 163, 165 f.). Klassenlehrkräften sind die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, Kursleiterinnen und Kursleitern die Schülerinnen und Schüler ihrer Kurse und den Schulleiterinnen und Schulleitern grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler ihrer Schule anvertraut. Den Tatbestand des § 171 StGB verwirklicht aber nur, wer seine Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler unter 16 Jahren gröblich verletzt. Außerdem muss das Kind in die Gefahr gebracht werden, in seiner körperlichen und psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden. Dies kann angenommen werden, wenn andauerndes Schwänzen seitens der Schule ignoriert wird. Daneben kann disziplinarrechtlich gegen Lehrkräfte vorgegangen werden, wenn sie ihre Fürsorge- und Erziehungspflichten verletzen.

Die beim MK eingerichtete Anlaufstelle „Augenblick“ (Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexueller Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder) kann ebenso wie die NLSchB zum Thema „Sexueller Missbrauch“ beraten. Der Schutz von Kindern hat eine hohe Bedeutung. Auf die Niederschrift Nds. Landtag, 16. Wahlperiode, 144. Plenarsitzung am 20. 7. 2012 S. 18766 wird hingewiesen.

1.5 Weitere Besonderheiten der dienstrechtlichen Stellung von Lehrkräften

Die dienstrechtliche Stellung von an einer Schule tätigen Lehrkräften im Beamten- und Angestelltenverhältnis wird auch im Übrigen von den Besonderheiten ihres Amtes geprägt. Eine Lehrkraft ist mit ihrer dienstlichen Stellung in die Verfassung der Schule (§§ 32 bis 49 NSchG) eingegliedert, die von der Eigenverantwortung der Schule (§ 32 Abs. 1 NSchG), einem Zusammenwirken aller in der Schule Verantwortlichen zur Erfüllung des Bildungsauftrags und den Beteiligungsrechten der Eltern- und Schülerschaft geprägt ist. Dies bedingt neben der Übernahme außerunterrichtlicher Aufgaben und der Wahrnehmung von besonderen Funktionen (s. die nachfolgenden Erl. 3.2) unter anderem auch die Übernahme einer Klassenleitung, wobei die diesbezügliche Übertragungsentscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung liegt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 27. 4. 2006, NVwZ-RR 2008 S. 112). Gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten hat eine Lehrkraft besondere pädagogische Rechte und Pflichten. Sie trägt eine eigene pädagogische Verantwortung, die vom Gesetzgeber in den §§ 34 Abs. 3 und 50 Abs. 1 NSchG ausdrücklich hervorgehoben wird und deren Wahrnehmung im Bereich der pädagogischen Bewertungen nur beanstandet werden kann, soweit der Lehrkraft dabei Rechtsfehler der in § 121 Abs. 2 NSchG genannten Art unterlaufen. Insoweit wird auf die Erl. 3 zu § 50 verwiesen. Die Lehrkraft trägt daneben im Rahmen ihrer im NSchG besonders geregelten gesetzlichen Pflichten, wie den Pflichten zum Dialog mit den Erziehungsberechtigten und zu deren Information (§ 55 Abs. 2 bis 4 NSchG) und zur Aufsicht (§ 62 NSchG), eine besondere persönliche Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen

und Schüler (vgl. die Erl. zu §§ 55 und 62). Weiter wird die dienstrechtliche Stellung von Lehrkräften durch ihre Unterrichtsverpflichtung und die Besonderheiten der für sie geltenden Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen gekennzeichnet (s. die nachfolgenden Erl. 3). Diese besondere dienstrechtliche Stellung einer Lehrkraft ist stets zu beachten, wenn es darum geht, ihre dienstlichen Pflichten und Rechte im Einzelfall zu konkretisieren.

Mit der Verantwortung der Lehrkräfte für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sind auch rechtliche Pflichten außerhalb der eigentlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit verbunden. Es ist selbstverständlich, dass Lehrkräfte – wie auch die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule – rechtlich verpflichtet sind (§ 323 c StGB), in Unglücksfällen Hilfe zu leisten, soweit ihnen dies nach den Umständen im Einzelfall zuzumuten ist. Über die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung hinaus begründet die mit dem Amt einer Lehrkraft unmittelbar verbundene gesetzliche Aufsichtspflicht des § 62 NSchG eine strafrechtliche Garantstellung der Lehrkräfte, die sie zum Handeln zwingt, um zu verhindern, dass Schülerinnen oder Schüler bei Unfällen, durch Straftaten oder auf andere Weise zu Schaden kommen (§ 13 StGB; s. die Erl. 4 zu § 62). Das betrifft insbesondere die Pflicht zum Handeln in einer konkreten Aufsichtssituation (OLG Köln, Ur. vom 29. 10. 1985 – Ss 301/85 –, NJW 1996 S. 1947 f. zum Badeunfall). Bezüglich der Verpflichtung zur Unterrichtung der Schulleitung über Erkenntnisse zu verübten oder geplanten Straftaten wird auf die Erl. 4.3 zu § 62 verwiesen.

Besondere Bedeutung für die außerunterrichtlichen Rechtspflichten der Lehrkräfte gewinnt das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 2975 – Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG). Das BKiSchG hat neben den im Gesetz hauptsächlich angesprochenen Ärztinnen und Ärzten, Berufspsychologinnen und -psychologen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen, den staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern bzw. Sozialpädagoginnen und -pädagogen auch die Lehrkräfte an den öffentlichen sowie den staatlich aner-

kannten Ersatzschulen (§ 148 NSchG) und Ergänzungsschulen (§ 161 NSchG) in den Kinderschutz einbezogen .

Das als Bestandteil des BKiSchG erlassene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt in § 4 Abs. 1 bis 3 (abgedruckt bei Erl. 4.1.13 zu § 43) bundeseinheitlich, wie sich die in besonderer Weise zur Geheimhaltung verpflichteten Personen („Geheimnisträger“) – insbesondere der Gesundheitsberufe – verhalten sollen, wenn ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Dabei werden die Lehrkräfte in § 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG wie der Kreis der „Geheimnisträger“ behandelt, ohne ihnen allerdings besondere berufliche Verschwiegenheitspflichten aufzuerlegen. Im Gegenteil: Regelungsgegenstand des § 4 KKG ist die Pflicht der Lehrkräfte, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls aktiv zu werden, und das Recht, selbst eine Beratung in Anspruch zu nehmen und Informationen erforderlichenfalls an das Jugendamt weiterzugeben. Hierfür sieht § 4 KKG ein mehrstufiges Verfahren vor:

Werden einer Lehrkraft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so soll sie nach § 4 Abs. 1 KKG mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten (zum Begriff s. Erl. 3 zu § 55) die Situation erörtern . Sie soll auch, soweit erforderlich, bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken , soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen (z. B. bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt) in Frage gestellt wird. Dabei geht es nur um die Pflicht zum Handeln bei Beobachtungen oder anderen Feststellungen einer Lehrkraft, wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ die Einschätzung, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, begründen. Solche das konkrete Schulkind betreffende Beobachtungen oder Informationen können vielfältiger Art sein (Verletzungsmale, Verhaltensauffälligkeiten, Anzeichen äußerlicher Vernachlässigung, Hilfe suchende Andeutungen, Mitteilungen besorgter Angehöriger oder Nachbarn, stationärer Krankenhausaufenthalt nach Alkoholmissbrauch usw.) und werden in der Regel durch die Lebens- und Sozialerfahrung der Lehrkraft gestützt. Dabei geht es nicht um eine

abschließende fachliche Wertung der Lehrkraft, dass und in welchem Maße das Wohl des Kindes tatsächlich gefährdet ist (Diagnose), sondern allein um das Handeln nach dem Erkennen entsprechender gewichtiger Anhaltspunkte (s. hierzu Hoffmann, SchulRecht 2012 S. 26 ff.). Insbesondere ist es nicht die Aufgabe der Lehrkraft, sich über ihren beruflichen Bereich hinaus durch eigene Ermittlungen einen unmittelbaren Eindruck von dem Verhalten und den Lebensumständen des Kindes in dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen. Diese Aufgabe obliegt nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII allein dem Jugendamt.

Aus der Fassung des § 4 Abs. 1 KKG als „Soll“-Vorschrift folgt, dass die Lehrkraft im Regelfall zum Handeln (Erörtern und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen) verpflichtet ist und nur bei dem Vorliegen besonderer Umstände von dieser Pflicht abweichen darf. Besondere Umstände können z. B. dann vorliegen, wenn Gespräche über die Erörterung der Beobachtungen und die Information über Hilfsangebote nach den Kenntnissen der Schule ersichtlich aussichtslos sind oder wenn die Gefährdung des Kindeswohls so gravierend ist, dass eine sofortige Information des Jugendamtes nach § 4 Abs. 3 KKG in Betracht kommt.

Die betreffende Lehrkraft muss die Aufgabe einzuschätzen, ob im Einzelfall gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, nicht allein bewältigen. Hat eine Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen gewonnen, hat sie – nicht ihre Schule – den in § 4 Abs. 2 Satz 1 KKG ausdrücklich verankerten persönlichen Rechtsanspruch auf Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft (z. B. aus einer Beratungsstelle, einem Kinderschutzzentrum oder einer sozialpädiatrischen Dienststelle) zu Beratungszwecken. Die Beratung durch eine erfahrene Fachkraft soll der Lehrkraft aber nicht nur helfen, die Einschätzung einer Gefährdung des Kindeswohls zu treffen, sondern sie auch zu beraten,

ob und wie sie Kontakt mit anderen Institutionen herstellen kann. Der Anspruch auf Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft kann nicht gegenüber der NLSchB geltend gemacht werden, sondern richtet sich unmittelbar gegen den Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt), welcher die Fachkraft entweder selbst zur Verfügung stellt oder an die Lehrkraft vermittelt. Dabei wird das Jugendamt zu beachten haben, dass eine in Bezug auf behördliche Maßnahmen für den potenziellen Schülerkreis unabhängige Fachkraft ausgewählt wird. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 KKG ist es der Lehrkraft ausdrücklich erlaubt, die für eine Beratung notwendigen Daten in pseudonymisierter Form an die Fachkraft zu übermitteln. Der Sozialdatenschutz (§ 64 Abs. 2 a SGB VIII) schließt es allerdings nicht von vornherein aus, dass die Fachkraft eigenständige Beobachtungen des betreffenden Kindes vornimmt.

Kommt die Lehrkraft zu der Einschätzung, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, die so schwerwiegend ist, dass ihr durch Erörterung und Information über Hilfsangebote allein nicht begegnet werden kann, oder zeigen Erörterungsgespräche und Information keinen Erfolg, ist die Lehrkraft nach § 4 Abs. 3 KKG befugt, das Jugendamt über ihre Erkenntnisse zu informieren und dem Jugendamt die erforderlichen Daten – nicht pseudonymisiert – mitzuteilen. Die Betroffenen (Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigte) sind vorab darauf hinzuweisen, dass die Lehrkraft das Jugendamt informieren wird; das gilt nicht, wenn damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Die Teilnahme der beratenden Fachkraft an dem Beratungsgespräch (s. o.) der Lehrkraft dürfte allerdings wegen des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten zulässig sein (vgl. Köckeritz/Dern, JAmt 2012 S. 562 ff.).

Als sog. „Befugnisnorm“ hat § 4 Abs. 3 KKG insbesondere Bedeutung vor dem Hintergrund der Strafbarkeit einer unbefugten Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 Abs. 1 und 2 StGB. Lehrkräfte zählen zwar nicht zu den in § 203 Abs. 1 StGB genannten Geheimnissträgern, können aber im Einzelfall als Amtsträger nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB der strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Indem § 4 Abs. 2 und 3 KKG der Lehrkraft die Datenübermittlung und Information in diesen Fällen ausdrücklich erlaubt, nimmt er die Lehrkraft bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls von der Strafbarkeit nach § 203 StGB aus.